



**VORAB per FAX**

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe, 44127 Dortmund

## Vorstand

An alle niedergelassenen  
Ärztinnen und Ärzte  
sowie Psychotherapeutinnen und  
Psychotherapeuten  
in Westfalen-Lippe

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:

Ansprechpartner: Service Center  
Telefon: 0231 9432-1000  
Telefax: 0231 9432-81000  
E-Mail: Service-Center@kvwl.de  
Internet: www.kvwl.de

Datum: 22.05.2020

## Wiederaufnahme der Praxistätigkeit

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausbreitung des Coronavirus verlangsamt sich und die Zahl der Neu-Infektionen sinkt stetig. Damit ist die Corona-Pandemie – nach derzeitigem Stand – medizinisch und epidemiologisch gut beherrschbar. Zu dieser Situation haben Sie durch Ihr großes Engagement und Ihre tatkräftige Initiative einen wichtigen Teil beigetragen – dafür danken wir Ihnen ganz herzlich! Nun geht es für uns alle darum, zu einem normalen Versorgungsalltag zurückzukehren und die Verantwortung für die ambulante medizinische Versorgung aller GKV-Versicherten in Westfalen-Lippe wieder uneingeschränkt zu übernehmen.

In einem KVWL-Telegramm vom 18. Mai informierten wir Sie darüber, dass wir zum 20. Mai den Gesundheitsämtern die zu Beginn der Corona-Pandemie zugeteilten Betriebsstättennummern (BSNR) entzogen haben. Über die BSNR schufen wir dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) eine zeitlich befristete Möglichkeit, direkt mit den Laboren zusammenzuarbeiten. Diese Ausnahmeregelung hatte zum Ziel, Ihre Praxen, die zu Beginn der Pandemie noch nicht flächendeckend mit persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet waren, von COVID-19-Patienten sowie Verdachtsfällen zu entlasten und so zu vermeiden, dass ausgerechnet Arztpraxen zu sogenannten Hot-Spots der Corona-Pandemie werden.

Auf dringende Bitte des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) in Nordrhein-Westfalen haben wir am 20. Mai den Gesundheitsämtern die Möglichkeit erneut eröffnet, Testungen bei symptomatischen Patienten zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen vorzunehmen. Das Bundesgesundheitsministerium wird noch im Monat Mai eine Rechtsverordnung erlassen. Hierin wird geklärt, welche Patienten anspruchsberechtigt sind, wer Testungen erbringen darf und zu wessen Lasten diese abgerechnet werden können.

Die KVWL hat parallel dazu mit den Corona-Diagnosezentren (CDZ) sowie den Corona-Behandlungszentren (CBZ) vorübergehend einen „dritten Versorgungsweg“ geschaffen, der das gleiche Ziel verfolgte. Die Tatsache, dass nur sehr wenige Praxen aufgrund einer Corona-bedingten Quarantäne bzw. einer Corona-Infektion schließen mussten, bestätigt den Erfolg unserer Strategie.

Mit dem bereits eingeleiteten und kommunizierten Rückbau dieser zusätzlichen Infrastruktur, die aufgrund zurückgehender Patientenzahlen zunehmend unwirtschaftlich wird, fällt die **ambulante Betreuung aller GKV-Versicherten wieder allein in Ihre Verantwortung!** Wir gaben Ihnen in den zurückliegenden Wochen mehrfach Informationen und Tipps an die Hand, wie Sie den Praxisalltag mit dem Coronavirus organisieren können – nachzulesen auf [www.kvwl.de](http://www.kvwl.de). Ebenso haben wir alle Praxen in Westfalen-Lippe ausreichend mit persönlicher Schutzkleidung (PSA) und Desinfektionsmittel versorgt – beides können Sie weiterhin bei der KVWL bestellen.

Aus unserer Sicht gibt es derzeit keinen Grund mehr, Behandlungen und Leistungen von GKV-Versicherten einzuschränken. **Eine Mehrbelastung Ihres Praxisbudgets durch Abstriche zur Corona-Diagnostik ist nicht zu befürchten, da diese Leistungen auch zukünftig extrabudgetär vergütet werden.** Daher fordern wir Sie auf, Ihren Versorgungsauftrag wieder in vollem Umfang wahrzunehmen!

Sollten Sie noch Fragen zur Praxisorganisation in Pandemie-Zeiten, zur **Bestellung von PSA und Desinfektionsmittel oder zur Indikation der Corona-Testung eines Patienten** haben, wenden Sie sich bitte an das Service-Center der KVWL. Sie erreichen uns unter der Tel.-Nr. **0231 / 94 32 10 00.**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Dirk Spelmeyer  
1. Vorsitzender



Dr. med. Volker Schrage  
2. Vorsitzender



Thomas Müller  
Vorstandsmitglied

## Anlage

# Kostenträger für COVID-19-Testungen

**Die gesetzliche Krankenversicherung ist nicht in jedem**

**Fall die Kostenträgerin für Testungen auf COVID-19.**

Nach derzeitiger Rechtslage gilt Folgendes:

## 1

### **Symptomatische Personen**

Leistungsträger bei gesetzlich versicherten Personen ist deren Krankenversicherung.

- ▶ Zu dieser Gruppe gehören alle Personen mit respiratorischen Symptomen jeder Beschwerde, mit Kontakt zu bestätigten COVID-Fällen und entsprechenden Symptomen sowie mit Hinweisen auf eine virale Pneumonie.

## 2

### **Bewohner bzw. künftige Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen**

Keine Leistungspflicht der GKV

- ▶ Nach einer Verordnung der NRW-Landesregierung müssen Personen vor Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung von ihrem behandelnden Arzt auf Corona getestet werden. Die GKV ist grundsätzlich nicht leistungspflichtig, es sei denn, die Person zeigt Verdachtssymptome.

## 3

### **Personen mit Wunsch auf Verdachtsabklärung ohne Symptome**

Keine Leistungspflicht der GKV - die Leistungen müssen privat liquidiert werden.

- ▶ Hierunter fallen z. B. Verdachtsabklärungen vor Aufnahme der Arbeit, Bescheinigungen für Schulen, Universitäten und andere Einrichtungen.

## 4

### **Verdachtsabklärung vor stationärer Aufnahme/ elektiven Eingriffen**

Keine Leistungspflicht der GKV - die Leistungen müssen privat liquidiert werden.

## 5

### **Umfeld Diagnostik bei Corona-Hotspots und direkte Kontaktpersonen ohne Symptome**

Keine Leistungsverpflichtung der GKV - Aufgabe des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

- ▶ Nachverfolgung von Infektionsketten und Umfelduntersuchungen bei Corona-Hotspots sind Aufgabe des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Vertragsärztinnen und -ärzte können den Öffentlichen Gesundheitsdienst unterstützen. Die entsprechenden Leistungen müssen dem ÖGD in Rechnung gestellt werden.

---

### **Änderung der Rechtslage**

Der Deutsche Bundestag hat am 15. Mai 2020 grundsätzlich beschlossen, dass die gesetzliche Krankenversicherung künftig nicht nur die Testung symptomatischer Patienten, sondern auch die Testungen asymptomatischer Personen zu finanzieren hat. Wie dies allerdings abgewickelt werden soll - bei welchen Personengruppen, mit welchen Leistungen und über welche Wege - soll noch in einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums festgelegt werden. Die KVWL wird alle Mitglieder rechtzeitig über die Auswirkungen informieren. Bis zur Rechtsverordnung bleibt es bei den oben genannten Zuständigkeiten für die Kostenträgerschaft.